

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 147.370 vom 6. Juni 2005

A. 118.955/XIII-2594

In der Rechtssache: **WINDMÜLLER** Vera,

Triererstraße 15/E1
4750 Elsenborn,

gegen:

die Gemeinde Büllingen,

Wahlmizil bei
Herrn G. ZIANS und A. HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

Intervenierende Parteien:

1. **VELZ** Doris,
2. **GENTEN** Andrea,

beide Domizil erwählend bei
Herrn D. Wagner, Rechtsanwalt,
Quai de Rome 2
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund des am 29. März 2002 von Vera WINDMÜLLER eingereichten Antrags auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeinderates von Büllingen vom 24. Januar 2002, mit dem Andrea GENTEN und Doris VELZ als zeitweilige Personalmitglieder in das Amt einer Kindergärtnerin für das Schuljahr 2001-2002 angestellt werden, sowie der impliziten Verweigerung, die Klägerin für dieses Amt anzustellen;

Aufgrund des am 22. August 2002 eingereichten Gesuchs, mit dem Andrea GENTEN und Doris VELZ beantragen, als intervenierende Parteien zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 28. Oktober 2002, die diese Interventionen genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 13. Februar 2003 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 11. Juni 2003, die die Sache auf die Sitzung vom 22. September 2003 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn WIRTZ, Rechtsanwalt, loco Herrn DETRY, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Vera WINDMÜLLER sich am 9. April 2001 um eine Stelle als Kindergärtnerin in der Gemeinde Büllingen bewirbt;

In der Erwägung, daß sie am 7. Juli 2001 dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium folgendes schreibt: "Da mir zu Ohren gekommen ist, daß Fr. Thea Heinen sich für ein Jahr beurlauben läßt, möchte ich mich um die Stelle als Kindergärtnerin im Kindergarten Witzfeld bewerben";

In der Erwägung, daß das Kollegium der Klägerin am 16. August 2001 mitteilt, daß "bei der Organisation des Schulwesens der Gemeinde Büllingen Ihre Bewerbung aufgrund der nur wenigen zu besetzenden zeitweiligen Stellen leider nicht berücksichtigt werden konnte, da einer anderen Kandidatin der Vorzug gegeben wurde";

In der Erwägung, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium am 24. Januar 2002 einen ersten Beschluß faßt, der folgendermaßen lautet:

« DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Bezeichnung von Frau Doris VELZ ab dem 01.09.2001 bis zum 30.06.2002 als zeitweilige Kindergärtnerin für die Gemeinde Büllingen;

Auf Grund der Klage vom 07.09.2001 von Frau Vera WINDMÜLLER, wohnhaft in 4750 Elsenborn, Triererstraße 15/b1, beim Staatsrat gegen die vorerwähnte Entscheidung des Gemeinderates über die Bezeichnung von Frau Doris Velz;

In Erwägung, daß auch die Ernennungen von zeitweiligem Lehrpersonal begründet sein müssen, und lediglich die Anführung des geheimen Abstimmungsergebnisses nicht mehr als ausreichende Begründung angesehen werden muss;

In Erwägung, daß die ernennende Behörde ihren angefochtenen und nicht ausreichend begründeten Beschluß zurückziehen kann und diesen Beschluß durch eine korrekte Entscheidung ersetzen kann;

In Erwägung, daß Frau Thekla PALM, endgültig ernannte Kindergärtnerin im Gemeindeschulwesen, ab dem 01.09.2001 eine einjährige Laufbahnunterbrechung in Anspruch nimmt und es angebracht ist, für die Dauer ihrer Abwesenheit eine Stellvertretung zu bezeichnen;

Auf Grund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher

abgeändert wurde, und der Anwendungsgrundschriften über die Mitteilung der vakanten Stellen;

In Erwägung, daß es im Gemeindeschulwesen keine wiedereinstellbaren Bediensteten gibt;

Auf Grund der Bewerbung vom 30.04.2001 von Frau Doris VELZ, geboren in MALMEDY am 16.04.1977, wohnhaft in 4760 Mürringen, An den Weiden 9, Inhaberin des Diploms einer Vorschullehrerin, mit der Note "Große Auszeichnung", ausgestellt am 19.06.1998 durch die Päd. Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen;

In Erwägung, daß die betreffende Person die im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle verlangten gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

In Erwägung, daß die vorgenannte Person laut Bescheinigung vom 10.11.1998 Nr. 24/1435007 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos als tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

Nach Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Bewerbungen und der Angaben über die Qualifikation, der Weiterbildung und sonstigen Beschäftigung, denen die Kandidaten nachgehen, welche sich als positiv und sinnvoll für die Leitung einer Kindergartenklasse erweisen;

In Erwägung, daß es nur von Vorteil sein kann, diese Zusatzqualifikationen bei der Bezeichnung zu berücksichtigen, um den der Gemeinde anvertrauten Schulkindern den bestmöglichen Unterricht und Betreuung zu gewähren;

In Erwägung, daß der von der Gemeinde organisierte Unterricht für die Unterweisung der Kinder bestimmt ist und deshalb das Personal mit der besten Qualifikation, d.h. Ausbildung und Zusatzqualifikationen, zu berücksichtigen ist;

STELLT FEST, daß:

- a) Frau Doris VELZ zusätzlich zu ihrem Diplom als Kindergärtnerin:
 - Inhaberin des Lehrbefähigungszeugnisses ist, zum Erteilen des Katholischen Religionsunterrichtes in den Primarschulen, ausgestellt am 02.05.2000 vom Bistum Lüttich;
 - seit 1993 Animatorin in der KLJ ist, und diese Erfahrung im Jugendbereich den Schulkindern zu Gute kommt;
 - seit 15.03.1997 Mitglied im "Canto Allegro Chor" ist, und auf sehr gute Erfahrungen im Bereich Gesang und Musikinstrumente zurückgreifen kann, welches sich vorteilhaft für die Gestaltung des Unterrichtes ausweist;
- b) die durch die zusätzlichen Ausbildungen und Aktivitäten von Frau VELZ erworbene Qualifikation gegenüber den anderen Kandidatinnen überwiegt und sie diese bereits in den vergangenen Schuljahren unter Beweis gestellt hat;

Auf Grund des K.E. vom 20.08.1957 (abgeändert und vervollständigt) zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.04.1999 über das Grundschulwesen;

In Erwägung, daß keines der Mitglieder des Rates unter Anwendung des Artikels 92 des Neuen Gemeindegesetzes fällt;

Auf Grund der Artikel 100, 101 und 149 des Neuen Gemeindegesetzes;

SCHREITET auf dem Wege der geheimen Wahl zur Bezeichnung einer zeitweiligen Kindergärtnerin für das Gemeindeschulwesen;

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat: 17 ordnungsgemäß abgegebene Stimmzettel, wovon 16 für Doris VELZ und ein weißer Stimmzettel;

Auf Grund dieses Wahlganges;

BESCHLIESST:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 09.08.2001 über die Bezeichnung von Frau Doris VELZ ab dem 01.09.2001 bis zum 30.06.2002 als zeitweilige Kindergärtnerin für die Gemeinde Büllingen voll und ganz zurückzuziehen;

Artikel 2. Frau Doris VELZ, oben genauer bezeichnet, wird zeitweilig ab dem 01.09.2001 als Kindergärtnerin mit vollem Stundenplan in einer nicht vakanten Stelle für die Dauer der Abwesenheit der Stelleninhaberin bis zum 30.06.2002 im Schulwesen der Gemeinde BÜLLINGEN ernannt;

Artikel 3. Um sich an die Ordnung über die Wiedereinstellung des wegen Stellenmangels zur Disposition gestellten Personals zu halten, darf das Kollegium dieser Bezeichnung zu jeder Zeit ein Ende setzen (...). »;

In der Erwägung, daß das Kollegium am selben Tag einen zweiten Beschluß faßt, der folgendermaßen lautet:

« DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.06.2001 über die Bezeichnung von Frau Andréa GENTEN ab dem 01.09.2001 bis zum 30.06.2002 als zeitweilige Kindergärtnerin für die Gemeinde Büllingen;

Auf Grund der Klage vom 07.09.2001 von Frau Vera WINDMÜLLER, wohnhaft in 4750 Elsenborn, Triererstraße 15/b1, beim Staatsrat gegen die vorerwähnte Entscheidung des Gemeinderates über die Bezeichnung von Frau Andréa GENTEN;

In Erwägung, daß auch die Ernennungen von zeitweiligem Lehrpersonal begründet sein müssen, und lediglich die Anführung des geheimen Abstimmungsergebnisses nicht mehr als ausreichende Begründung angesehen werden muss;

In Erwägung, daß die ernennende Behörde ihren angefochtenen und nicht ausreichend begründeten Beschluss zurückziehen kann und diesen Beschluss durch eine korrekte Entscheidung ersetzen kann;

In Erwägung, daß Frau Alwine MACKELS, endgültig ernannte Kindergärtnerin an den Gemeindeschulen, ein einjähriger Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen ab dem 01.09.2001 gewährt wurde und es angebracht ist, für die Dauer ihrer Abwesenheit eine Stellvertretung zu bezeichnen;

Auf Grund des K.E. vom 27.07.1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde, und der Anwendungsgrundschriften über die Mitteilung der vakanten Stellen;

In Erwägung, daß es im Gemeindeschulwesen keine wiedereinstellbaren Bediensteten gibt;

Auf Grund der Bewerbung vom 31.05.2001 von Frau GENTEN Andréa, geboren in MALMEDY am 15.05.1976, wohnhaft in 4760 Büllingen, Am Hügel 22, Inhaberin des Diploms einer Vorschullehrerin, ausgestellt am 20.06.1997 durch die Päd. Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen;

In Erwägung, daß die betreffende Person die im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle verlangten gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

In Erwägung, daß die vorgenannte Person laut Bescheinigung vom 27.04.1998 Nr. 24/141767 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos als tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

Nach Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Bewerbungen und der Angaben über die Qualifikation, der Weiterbildung und sonstigen Beschäftigung, denen die Kandidaten nachgehen, welche sich als positiv und sinnvoll für die Leitung einer Kindergartenklasse erweisen;

In Erwägung, daß es nur von Vorteil sein kann, diese Zusatzqualifikationen bei der Bezeichnung zu berücksichtigen, um den der Gemeinde anvertrauten Schulkindern den bestmöglichen Unterricht und Betreuung zu gewähren;

In Erwägung, daß der von der Gemeinde organisierte Unterricht für die Unterweisung der Kinder bestimmt ist und deshalb das Personal mit der besten Qualifikation, d.h. Ausbildung und Zusatzqualifikationen, zu berücksichtigen ist;

STELLT FEST, daß:

- a) Frau Andrea GENTEN zusätzlich zu ihrem Diplom als Kindergärtnerin:
 - Inhaberin des Lehrbefähigungszeugnisses ist, zum Erteilen des Katholischen Religionsunterrichtes in den Primarschulen, ausgestellt am 08.05.2000 vom Bistum Lüttich;
 - Inhaberin eines Diploms für die Weiterbildung in Französisch, die auf 3 Studienjahre verteilt war, welches den Schulkindern zu Gute kommt,
 - als Rettungsschwimmerin ausgezeichnet ist, was sich bei der Ausübung ihres Berufes als Vorteil erweist,
 - seit 1992 Animatorin in der KLJ ist, und diese Erfahrung im Jugendbereich den Schulkindern zu Gute kommt;

b) die durch die zusätzlichen Ausbildungen und Aktivitäten von Frau GENTEN erworbene Qualifikation gegenüber den anderen Kandidatinnen überwiegt und sie diese bereits in den vergangenen Schuljahren unter Beweis gestellt hat;

Auf Grund des K.E. vom 20.08.1957 (abgeändert und vervollständigt) zur Koordinierung der Gesetze über das Verwehr- und Primarschulwesen;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.04.1999 über das Grundschulwesen;

In Erwägung, daß keines der Mitglieder des Rates unter Anwendung des Artikels 92 des Neuen Gemeindegesetzes fällt;

Auf Grund der Artikel 100, 101 und 149 des Neuen Gemeindegesetzes;

SCHREITET auf dem Wege der geheimen Wahl zur Bezeichnung einer zeitweiligen Kindergärtnerin für das Gemeindeschulwesen;

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat: 17 ordnungsgemäß abgegebene Stimmzettel, wovon 16 für Andréa GENTEN und ein weißer Stimmzettel;

Auf Grund dieses Wahlganges;

BESCHLIESST:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 09.08.2001 über die Bezeichnung von Frau Andréa GENTEN ab dem 01.09.2001 bis zum 30.06.2002 als zeitweilige Kindergärtnerin für die Gemeinde Büllingen voll und ganz zurückzuziehen;

Artikel 2. Frau Andréa GENTEN, oben genauer bezeichnet, wird zeitweilig ab dem 01.09.2001 als Kindergärtnerin mit halbem Stundenplan in einer nicht vakanten Stelle für die Dauer der Abwesenheit der Stelleninhaberin bis zum 30.06.2002 im Schulwesen der Gemeinde BÜLLINGEN ernannt;

Artikel 3. Um sich an die Ordnung über die Wiedereinstellung des wegen Stellen mangels zur Disposition gestellten Personals zu halten, darf das Kollegium dieser Bezeichnung zu jeder Zeit ein Ende setzen »;

In der Erwägung, daß beide o.a. Beschlüsse die Rechtsakte sind, die die Klägerin an erster Stelle anfechtet;

In der Erwägung, daß die intervenierenden Parteien eine Unzulässigkeitsanrede erheben, was den zweiten Gegenstand der Klage betrifft, nämlich die sich aus beiden angefochtenen Beschlüssen ergebende implizite Verweigerung, die Klägerin als Kindergärtnerin anzustellen;

In der Erwägung, daß diese Unzulässigkeitseinrede mit dem aus der Verletzung des Vorzugsrechts der Klägerin abgeleiteten zweiten Klagegrund zusammenhängt;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem ersten Klagegrund geltend macht, es gebe keine Begründung, die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, insbesondere die der ordnungsgemäßen Verwaltung und des gerechten Verfahrens seien verletzt worden, die Titel und Verdienste seien nicht verglichen worden und die Artikel 10 und 11 der Verfassung seien dadurch verletzt worden, daß es keinen Grund gebe, um vor der Klägerin die intervenierenden Parteien mit niedrigerem Dienstalter zu bevorzugen, während die Titel und Verdienste im Hinblick auf die Beachtung der Regel des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Ämtern hätten verglichen werden müssen;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem dritten Klagegrund geltend macht, das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen sei dadurch verletzt worden, daß die Gründe, die in den angefochtenen Rechtsakten in bezug auf die Bezeichnungen von Doris VELZ und Andrea GENTEN angeführt würden, nicht sachdienlich seien;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei antwortet, daß der Gemeinderat die Titel und Verdienste der Bewerber tatsächlich verglichen habe und daß aus der Begründung der angefochtenen Rechtsakte hervorgehe, warum beide intervenierenden Parteien gewählt worden seien;

In der Erwägung, daß beide angefochtenen Rechtsakte folgendes erwähnen:

« Nach Durchsicht und Prüfung aller vorliegenden Bewerbungen und der Angaben über die Qualifikation, der Weiterbildung und sonstigen Beschäftigung, denen die Kandidaten nachgehen, welche sich als positiv und sinnvoll für die Leitung einer Kindergartenklasse erweisen »;

In der Erwägung, daß in dem Beschluß zur Bezeichnung von Doris VELZ darüber hinaus dargelegt wird, daß:

« a) Frau Doris VELZ zusätzlich zu ihrem Diplom als Kindergärtnerin:

- Inhaberin des Lehrbefähigungszeugnisses ist, zum Erteilen des Katholischen Religionsunterrichtes in den Primarschulen, ausgestellt am 02.05.2000 vom Bistum Lüttich;
 - seit 1993 Animatorin in der KLJ ist, und diese Erfahrung im Jugendbereich den Schulkindern zu Gute kommt;
 - seit 15.03.1997 Mitglied im "Canto Allegro Chor" ist, und auf sehr gute Erfahrungen im Bereich Gesang und Musikinstrumente zurückgreifen kann, welches sich vorteilhaft für die Gestaltung des Unterrichtes ausweist;
- b) die durch die zusätzlichen Ausbildungen und Aktivitäten von Frau VELZ erworbene Qualifikation gegenüber den anderen Kandidatinnen überwiegt und sie diese bereits in den vergangenen Schuljahren unter Beweis gestellt hat »;

In der Erwägung, daß in dem Beschluß zur Bezeichnung von Andrea GENTEN dargelegt wird, daß:

- « a) Frau Andrea GENTEN zusätzlich zu ihrem Diplom als Kindergärtnerin:
- Inhaberin des Lehrbefähigungszeugnisses ist, zum Erteilen des Katholischen Religionsunterrichtes in den Primarschulen, ausgestellt am 08.05.2000 vom Bistum Lüttich;
 - Inhaberin eines Diploms für die Weiterbildung in Französisch, die auf 3 Studienjahre verteilt war, welches den Schulkindern zu Gute kommt,
 - als Rettungsschwimmerin ausgezeichnet ist, was sich bei der Ausübung ihres Berufes als Vorteil erweist,
 - seit 1992 Animatorin in der KLJ ist, und diese Erfahrung im Jugendbereich den Schulkindern zu Gute kommt;
- b) die durch die zusätzlichen Ausbildungen und Aktivitäten von Frau GENTEN erworbene Qualifikation gegenüber den anderen Kandidatinnen überwiegt und sie diese bereits in den vergangenen Schuljahren unter Beweis gestellt hat »;

In der Erwägung, daß sich weder aus den angefochtenen Beschlüssen noch aus den Verwaltungsakten ergibt, daß der Gemeinderat die Titel und Verdienste der Bewerber tatsächlich verglichen habe; daß die Anzahl und Identität der Bewerber für beide Stellen weder aus den angefochtenen Rechtsakten noch aus den Verwaltungsakten hervorgehen; daß die Titel und Verdienste der Bewerber unbekannt bleiben, was die Behauptung in den angefochtenen Rechtsakten, "alle" Bewerbungen seien untersucht worden, nicht bestätigt; daß die Begründung der angefochtenen Rechtsakte nicht zeigt, warum gewisse Bewerbungen nicht berücksichtigt wurden; daß der erste und der dritte Klagegrund unter diesen Umständen begründet sind;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem zweiten Klagegrund geltend macht, die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, seien dadurch verletzt worden, daß sie aufgrund eines

Entwurfs eines Dekrets und gemäß Artikel 24 und 25 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Fortbildungs- und Kunstunterrichts und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes vorrangig sei; daß sie vorhält, Artikel 12bis, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen lasse eine derartige Anwendung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zu;

In der Erwägung, daß ein Dekretentwurf keine Norm darstellt und demzufolge nicht anzuwenden ist;

In der Erwägung, daß Artikel 12bis, § 3, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 folgendermaßen lautet:

« § 3. Par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, le Roi fixe d'une manière uniforme pour tous les réseaux d'enseignement subventionné et pour tous les membres du personnel subsidiés:

- a) les règles de base qui déterminent le recrutement, la nomination, la sélection et la promotion;
- b) les positions administratives et les règles de réaffectation des membres du personnel mis en disponibilité;
- c) le régime des congés;
- d) les incompatibilités essentielles communes;
- e) les devoirs fondamentaux communs.

Ces dispositions statutaires seront, autant que faire se peut, identiques à celles de l'État. »;

In der Erwägung, daß sich aus Artikel 12bis, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 nicht ergibt, daß die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 in bezug auf das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf das von der Gemeinde organisierte Unterrichtswesen, das dem offiziellen subventionierten Unterrichtswesen zuzuordnen ist, anwendbar werden; daß die Klägerin sich folglich zu Unrecht auf Artikel 25 des o.a. königlichen Erlasses vom 22. März 1969 beruft, dem zufolge "les candidats à une désignation temporaire sont appelés en service dans l'ordre de leur classement (...)"; daß sie folglich keinen Vorrang vor beiden intervenierenden

Parteien beanspruchen kann, da die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder des Gemeindeschulwesens nach einem Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber erfolgt; daß der Klagegrund nicht begründet ist; daß die Einrede der Unzulässigkeit der Klage, insofern diese Klage die implizite Verweigerung, die Klägerin zu bezeichnen, betrifft, demzufolge ebenfalls begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Für nichtig erklärt werden:

- der Beschluß des Gemeinderates von Büllingen vom 24. Januar 2002, insofern damit Doris VELZ als zeitweilige Kindergärtnerin mit vollem Stundenplan vom 1. September 2001 bis zum 30. Juni 2002 angestellt wird;
- der Beschluß des Gemeinderates von Büllingen vom 24. Januar 2002, insofern damit Andrea GENTEN als zeitweilige Kindergärtnerin mit halbem Stundenplan vom 1. September 2001 bis zum 30. Juni 2002 angestellt wird.

Die Klage wird ansonsten abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 250 Euro, werden zu Lasten der intervenierenden Parteien, in Höhe von je 125 Euro, gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats
am sechsten Juli zweitausendfünf von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St. GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL

M. HANOTIAU